

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	158 (2018)
Artikel:	Nicht nur die Frau, sondern auch den Kopf verloren : Scheidungen und das Ehegericht in St. Gallen während der Reformation
Autor:	Stadelmann, Nicole
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



NICHT NUR DIE FRAU, SONDERN AUCH DEN KOPF VERLOREN: SCHEIDUNGEN UND DAS EHEGERICHT IN ST. GALLEN WÄHREND DER REFORMATION

Nicole Stadelmann

Nach der Einführung des Schriftprinzips im April 1524 begann der städtische Rat St. Gallens ab 1526 intensiviert und obrigkeitlich gelenkt die Reformation durchzusetzen. Dazu gehörten Neuerungen in verschiedenen Bereichen: So wurden beispielsweise die Armenfürsorge neu organisiert, die Geistlichen zu einem Bürgereid und zur Steuerleistung verpflichtet und somit der bischöflichen Jurisdiktion entzogen. Zudem wurden die Bilder aus den Kirchen entfernt. Und schliesslich wurde im Dezember 1526 das städtische Ehegericht gegründet: Nun stand den Menschen die Möglichkeit offen, sich scheiden zu lassen – eine Neuerung, die erst mit der Reformation möglich wurde.

Welche Hürden allerdings zu überwinden waren, um eine Scheidung zu erreichen, zeigt der folgende, exemplarische Fall. Am 2. Februar 1530 erlangte Fida Albensberger nach dem zweiten Ehebruch ihres Mannes Othmar Wiser die Scheidung. Das zerstrittene Paar war vor diesem Urteil bereits einige Male vor dem Ehegericht und dem Rat der Stadt erschienen. Doch auch nach der Scheidung mussten sich verschiedenste städtische Behörden um die weiter schwelenden Konflikte der beiden kümmern. Das Leben

Othmar Wisers und somit auch die gemeinsame Geschichte des Paars endeten schliesslich mit Othmars Hinrichtung am 20. April 1530.

Das Eheleben des in seiner Zeit wohl stadtbekannten Paars ist ungewöhnlich gut im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen dokumentiert und stellt einen Glücksfall für die Forschung dar.¹ Anhand der Geschichte von Othmar und Fida kann nicht nur das Funktionieren des neuen städtischen Ehegerichts, sondern können auch die Auswirkungen der Reformation auf den Alltag von St. Galler Ehepaaren aufgezeigt werden.

Mit der Einrichtung des neuen Ehegerichts verfolgte der städtische Rat vor allem zwei vorrangige Ziele. Zum einen löste sich die Stadt mit der Gründung des neuen Gerichts von der letzten fremden Gerichtsbarkeit auf städtischem Gebiet. Die Stadt richtete nun selbst über Eheangelegenheiten. Zuvor hatte der Bischof von Konstanz bei Verlobungs- und Ehekonflikten Recht gesprochen, da Eheangelegenheiten bis zur Reformation der geistlichen Rechtsprechung unterstanden. Erst mit der Reformation gelangte die Ehrechtsprechung in den weltlichen Bereich. Luther wie Zwingli lehnten den Sakramentscharakter der Ehe ab und sahen in der Ehe einen weltlichen, allerdings von Gott gestifteten Stand. Mit der Auflösung des Sakramentscharakters löste sich auch der Anspruch der kirchlichen Rechtsprechung auf.² Zum anderen wurde die Verbreitung eines neuen (reformierten) Ehe- und Sexualitätsverständnisses angestrebt, was der weiteren Verankerung der Reformation dienlich war. Das Ehegericht in St. Gallen wurde – anders als in Zürich, Basel oder in oberschwäbischen Städten – nicht mit einem weltlichen, sondern mit einem geistlichen Schwerpunkt gegründet: Den ers-

Niklaus Manuel gen. Deutsch (um 1484–1530). Der verweigerte Liebesantrag, nach 1511. Paarbeziehungen gehören zu den neu entdeckten Motiven der spätmittelalterlichen Kunst. Oft werden dabei Gegensätze thematisiert (jung-alt, hübsch-hässlich, zudringlich-scheu). Das «ungleiche Paar» ist gar zu einem Genre der Zeit geworden. Feder in Schwarz, laviert, mit Pinsel und Feder weiß gehöht, stellenweise rosa und gelb getönt, auf leuchtend rostbraun grundiertem Papier. Blattmasse 21.7 x 14.6 cm. Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Amerbach-Kabinett, Inv. U.X.4.

1 Der Umfang an Quellen und die Hinweise eines Leinwandkaufmanns, der in einer Art Tagebuch Stadtklatsch und Anekdoten aus St. Gallen aufzeichnete, veranschaulichen, dass das Paar in der Stadt für Gesprächsstoff gesorgt hatte (Rütiner, Johannes: *Diarium 1529–1539*, hg. von Ernst Gerhard Rüsch, St. Gallen 1996).

2 Dobras, Wolfgang: Konstanz zur Zeit der Reformation, in: Burkhardt, Martin/Dobras, Wolfgang/Zimmermann, Wolfgang (Hg.): *Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, Österreichische Zeit (Geschichte der Stadt Konstanz 3)*, Konstanz 1991, S. 11–146, hier S. 95.



Kaufmanns-Ehepaar aus St. Gallen um 1600. Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Inv 960.

ten zwei gewählten weltlichen Eherichtern, Bürgermeister Joachim von Watt und Ratsherr Leonhard Straub, standen drei geistliche Richter gegenüber: Benedict Burgauer, Pfarrer der städtischen St. Laurenzenkirche, dessen Helfer Wolfgang Wetter und Dominicus Zili, Prädikant in St. Laurenzen.³ Eine Ehegerichtsordnung existierte noch nicht – geurteilt wurde in St. Gallen bis 1547 auf der Grundlage der Bibel.⁴

Mehr Frauen vor Gericht

In den ersten Jahren des St. Galler Ehegerichts, zwischen 1528 und 1530, wurden 151 Verhandlungen geführt. Anders als in Zürich oder Basel funktionierte das St. Galler Ehe-

gericht nicht als Sittengericht, das auch von Amtes wegen über Vergehen im Bereich der Unzucht richtete. Verhandelt wurden nur Klagen, die von den Betroffenen vor das Gericht getragen wurden.⁵ Rund 73 Prozent aller Klagen drehten sich um Konflikte im Bereich der Verlobung und Eheschliessung. Scheidungsbegehren machten 22 Prozent aller Klagen aus, während die restlichen 5 Prozent der Klägenden sich vorwiegend um eine obrigkeitliche Anerkennung einer bereits geschlossenen und teilweise in rechtlichen Grauzonen angesiedelten Ehe bemühten.⁶ Mit einem Anteil von 61 Prozent klagten in den ersten zwei Jahren der Verhandlungen mehr Frauen als Männer. Dieser Befund ist charakteristisch für die reformierte Ehegerichtsbarkeit und deckt sich mit anderen Städten.⁷ Vor allem bei Konflikten rund um Verlobungen und Ehe-

3 Im Unterschied zu St. Gallen gründeten Zürich und Basel weltlich dominierte Ehegerichte mit zwei geistlichen und vier weltlichen Richtern in Zürich und zwei geistlichen und fünf weltlichen Richtern in Basel. Burghartz, Susanna: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999, S. 73. In Oberdeutschland fand dagegen ein anderes Modell Anwendung. Dort wurden keine Geistlichen als Eherichter zugelassen. Dobras bezeichnet die Mischung zwischen weltlichen und geistlichen Richtern als typisch für den zwinglianischen Typus der Ehegerichte. In Konstanz wurde ab 1527 die Ehegerichtsbarkeit vom Kleinen Rat ausgeübt, in Nürnberg ab 1526 durch das Stadtgericht. Dobras, Wolfgang: *Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation*

(Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 59), Gütersloh 1993, S. 225, S. 236–239.

4 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Bd. 804b, Protokoll des Ehegerichts, 1540–1551, S. 2–4.

5 Vergehen gegen die Sittlichkeit, die von der Obrigkeit von Amtes wegen verfolgt wurden, kamen vor den Kleinen Rat. Hier wurden physische und psychische Misshandlungen, Ehebrüche, Hurerei, Jungfrauenschwächung, Kuppelei und liederlicher Lebenswandel obrigkeitlich bestraft. Dies hat eine grobe Durchsicht der Ratsprotokolle zwischen 1528 und 1530 gezeigt (Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Ratsprotokolle, 1528–1533).

6 Vgl. Stadelmann, Nicole: *Für immer und ewig? Ehekonflikte und Scheidungsbegehren vor dem St. Galler Ehegericht, 1528–1530, unpublizierte Master-Arbeit der Universität Zürich, Zürich 2013*, S. 23.



Liebespaar um 1678. Versinnbildlichung der Liebe in einem Kupferstich aus Joh. Amos Comenius' «Vorpforte der Schul Unterweisung». Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde, D 900, S. 36.



Das Ehe- als Arbeitspaar, hier beim Schweineschlachten, um 1598. Monatsbild für den Monat Dezember, aus: Leonhard Straub, Officium beatae Mariae virginis. Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, S 2030.

schliessungen waren Frauen als Klägerinnen in der Überzahl. Als Erklärung dafür gilt die für die Geschlechter unterschiedliche Vorstellung von Ehre. Frauen liefen bei der Eheanbahnung grössere Gefahr, ihre Ehre zu verlieren als Männer – dies, weil zu dieser Zeit den Verlobungsversprechen oftmals noch vorehelicher Geschlechtsverkehr folgte. Juristisch gesehen war vor der Reformation die Eheschliessung mit dem gegenseitigen, freiwilligen Eheversprechen vollzogen. Der voreheliche Geschlechtsverkehr nach dem Eheversprechen war ein Ritual zur Besiegelung der Ehe, das in der Gesellschaft akzeptiert und von der Obrigkeit toleriert wurde. Erst im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts setzte sich die von den Reformatoren geforderte öffentliche und kirchliche Eheschliessung langsam durch. Die weibliche Ehre hing dabei stark vom Körper, dessen Reinheit und somit von der Keuschheit der Frau ab. Stritt nach vollzogenem Beischlaf der Mann ein Verlobungsversprechen ab, hatte deshalb die Frau meist

nicht nur ihre Jungfräulichkeit, sondern auch ihre Ehre verloren. Dadurch hatte sie beinahe keine Chancen mehr, einen valablen Heiratskandidaten zu finden. Deshalb konnte sie entweder vor dem Ehegericht versuchen, eine Heirat mit dem Bettpartner zu erzwingen, oder vor dem städtischen Rat eine so genannte Klage wegen «Jungfrauenschwächung» einreichen – mit dem Ziel, vom Mann Schadenersatz wegen des Verlusts ihrer Jungfräulichkeit zu erhalten. Das so erhaltene Geld konnte dann in die Mitgift investiert werden, was ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt wieder erhöhte.

Allerdings waren die Frauen auch bei den Scheidungsbegehren mit 54 Prozent in der Überzahl. In den meisten anderen Städten, zu denen Untersuchungen vorliegen, versuchten die Männer häufiger eine Scheidung zu erlangen.⁸ Meist wird die geringere Anzahl Scheidungsbegehrungen von Frauen mit ihrer grösseren gesellschaftlichen Ab-

⁷ Vgl. für Basel Burghartz (wie Anm. 3), S. 128. – Für Zürich Hauser, Kaspar: *Reine Töchter und potente Kerle. Das Ehegericht als moralisches Unternehmen: eine Untersuchung der Zürcher Ehegerichtsprotokolle 1525/1526*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 1995, S. 106. – Für Bern Schmidt, Heinrich Richard: *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart 1995, S. 284. – Für Holstein Lutz, Alexandra: *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der frühen Neuzeit* (Geschichte und Geschlechter 51), Frankfurt a. M. 2006, S. 126.

⁸ In Zürich wurden 37% der Scheidungsklagen von Frauen vorgebracht, in Basel 41% (1536–1540), in Appenzell 40% (1632–1655) und in Konstanz 35% (1531–1548). Vgl. Hauser (wie Anm. 7), S. 108 f., Burghartz (wie Anm. 3), S. 129, Hösli, Kathrin: «Vill bössе ungerathene ehen». *Strittige Eheversprechen und Scheidungsklagen vor dem Ehegericht von Appenzell Ausserrhoden, 1632–1655*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Basel, Basel 2008, S. 43. – Dobras (wie Anm. 3), S. 256.

Navigationes Venetum



Venezianisches Liebespaar in einer Gondel, um 1600. Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Inv 960.

hängigkeit begründet. Weshalb sich in St. Gallen – im Gegensatz zu anderen Städten – mehr Frauen von ihren Ehemännern trennen wollten, muss offenbleiben.

Der Scheidungsprozess von Fida Albensberger und Othmar Wiser

Auch Fida Albensberger erreichte 1530 die Scheidung, nämlich von Othmar Wiser. Das Paar lebte schon länger nicht mehr harmonisch zusammen. 1527 wurden die beiden von der St. Galler Stadtobrigkeit mit Gefängnis bestraft, weil sie «ain widerwertigs Leben mitainander» geführt hatten.⁹ Ob-

wohl bereits im Spätmittelalter städtische Obrigkeit auf Sittlichkeit und Ordnung im Eheleben ihrer Bürger geachtet hatten,¹⁰ wurde die Ehe nun durch reformierte Herrschaften noch stärker überwacht. Der Ehestand wurde nämlich mit der Ablehnung des Priesterzölibats durch die Reformatoren aufgewertet. Vormals hatte der Zölibat als reinste und deshalb beste Form der Lebensgestaltung gegolten.¹¹ Die neue Sexualmoral der Reformation verstand den Geschlechtstrieb des Menschen dagegen als natürlich. Da er nicht aus eigener Kraft des Menschen unterdrückt werden konnte, wurde auch der Zölibat abgelehnt. Dieser widersprach nach Meinung der Reformatoren dem natürlichen Trieb zur Fortpflanzung und barg deshalb vielmehr die Gefahr von illegitimer Sexualität in sich. Wichtigster Zweck der Ehe dagegen war es gerade, diese illegitime, weil aussereheliche Sexualität zu verhindern – was sich auch mit der Meinung Vadians, des Förderers der Reformation in St. Gallen, traf. Nach seinem Verständnis konnte nur in der Ehe die Sexualität ohne Sünde ausgelebt werden. Allerdings, so schränkte Vadian ein, durfte auch in der Ehe der Beischlaf nicht übermäßig vollzogen werden; bei reinem Selbstzweck wurde er auch in der Ehe zur Sünde.¹² Im Zentrum dieser Überlegungen stand bei Vadian die Vorstellung von einer sünd- und verfehlungslosen idealen christlichen Gesellschaft, die nur durch den Ehestand als grundlegen-

9 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Ratsprotokolle, 1518–1528, S. 175.

10 Dobras (wie Anm. 2), S. 99.

11 Safley, Thomas Max: Art. Marriage, in: *The Oxford Encyclopedia of the Reformation*, Vol. 3 (1996), S. 18–23, hier S. 18.

12 So beispielsweise bei Lienhard Kommer, der vor dem Malefizgericht zu Protokoll gibt, dass er keine Kinder wolle, aber dennoch Sex mit seiner Frau habe – das Paar verhütete also. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Bd. 912, Malefizprotokoll, 1489–1565, S. 24 f.



Darstellung des Wechsels in den Ehestand, um 1617: Braut und Bräutigam (Nr. 1 und 2), das Heiratsgut (Nr. 3), die Hochzeit (Nr. 4), der Ehemann und die Ehefrau (Nr. 5 und 6). Kupferstich aus: Joh. Amos Comenius, «Vorpforte der Schul Unterweisung». Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde, D 900, S. 62.



Albrecht Dürer (1471–1528). Das ungleiche Paar (Der Liebesantrag), um 1495. Die in die Ferne (Zukunft?) blickende Frau hat den Geldbeutel geöffnet, ebenso ihre linke Hand, und wartet auf ein finanzielles Zeichen des sie bewerbenden (und bedeutend älteren) Mannes. Kupferstich, Blattmasse 14.8 x 13.5 cm. Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Schenkung Emilie Linder, Inv. ohne Inv. Nr.

de gesellschaftliche Institution erreicht werden konnte.¹³ Funktionierende Ehen waren für die Reformatoren deshalb so wichtig für die Gesellschaft, weil sie der Ansicht waren, dass schlechte Ehen potentiell in aussereheliche Sexualität mündeten. Diese Befürchtung manifestierte sich auch im Fall von Fida Albensberger und Othmar Wiser; daran hatte auch der Gefängnisaufenthalt der beiden im Jahr 1527 nichts geändert. An der Definition der Ehe als soziales und rechtliches Band zwischen Mann und Frau zum Zweck der Fortpflanzung änderte auch die Reformation nichts.

Noch bevor Fida 1530 die Scheidung verlangen konnte, kam ihr Othmar zuvor. Er forderte im Februar 1529 vor dem Ehegericht in St. Gallen die Scheidung, weil Fida an Lepra (Aussatz) erkrankt sei. Er konnte bereits eine Urkunde vorweisen, in der ihm wegen ihrer Lepra-Erkrankung eine zeitlich beschränkte Trennung von seiner Frau zugestanden worden war. Diese so genannte Trennung von Tisch und Bett war in der traditionellen Kirche die einzige Möglichkeit, die Ehe – die ja unauflöslich war – mindestens für eine gewisse Zeit zu trennen. Die Ehepartner mussten nicht mehr bei- und miteinander leben, blieben aber trotzdem verheiratet. Aber die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen, die Ehe also definitiv aufzulösen, wurde erst mit der Reformation möglich. Othmar Wiser wollte diese Neuerung nutzen, indem er vor dem neu gegründeten Ehegericht der Stadt die definitive Scheidung

13 In Kontinuität zu vorreformatorischen Vorstellungen konnte weder für Vadian noch für Zwingli ein Mensch, der seine Sexualität auslebte, rein sein. Es ging in dieser frühen Phase der Reformation also nicht um die Reinheit, sondern um die Sündenlosigkeit der Gesellschaft. Reinheit konnte auch bei Vadian und Zwingli nur durch sexuelle Enthaltsamkeit erreicht werden – diese war ein Geschenk Gottes. Allerdings war Reinheit für Vadian keine Voraussetzung mehr zur Seligkeit. Selig konnte man auch ohne Reinheit werden. Hier liegt der Unterschied zur altgläubigen Dogmatik, laut der nur keusche Menschen Seligkeit erlangen konnten. Vgl. Von Watt, Joachim (Vadian): Die kleinere Chronik der Äbte. Abtei und Stadt

St. Gallen von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (719–1532) aus reformatorischer Sicht, bearb. v. Bernhard Stettler (St. Galler Kultur und Geschichte 37), Zürich 2013, S. 19 und S. 99. Zwingli diskutiert seine Reinheitsvorstellungen in der Schrift «Ein früntlich bitt und ermanung» von 1522; vgl. Burghartz (wie Anm. 3), S. 40. Vgl. ferner Schmidt-Voges, Inken: «Weil der Ehe-Stand ein ungestümes Meer ist...» – Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: Westphal, Siegrid/Schmidt-Voges, Inken/Baumann, Anette (Hg.): Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 6), München 2011, S. 89–162, hier S. 101 ff.



Niklaus Manuel gen. Deutsch (um 1484–1530). *Ungleiches Paar*, um 1510. Wirkliche Liebe ist es nicht (vgl. die sich nur oberflächlich berührenden Hände), vielmehr scheint sie ihm Vorwürfe zu machen. Feder in Schwarz, laviert, Pinsel und Feder in Weiss, stellenweise mit dem Pinsel rosa getönt, auf rostbraun grundiertem Papier, Blattmasse 21.2 x 19.7 cm. Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Amerbach-Kabinett, Inv. U.XVI.42.

von seiner Frau beantragte. Als Scheidungsgrund gab er die schwere und als ansteckend geltende Krankheit seiner Frau – die Lepra also – an. Bei einer Krankheit des Part-

ners war aber nicht nur die Ansteckungsgefahr, sondern auch das finanzielle Risiko für ein Ehepaar hoch – nicht nur wegen der Kosten für Arztbesuch und Pflege, sondern auch, weil die kranke Person als Arbeitskraft ausfiel. Sie verlor ihr Arbeitskapital und büßte ihren ökonomischen Nutzen in der Ehe ein. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war das Ehepaar – abgesehen von Angehörigen des Adels – stets auch ein Arbeitspaar; man war von der Arbeitskraft des Partners abhängig.¹⁴

14 Vgl. Stadelmann, Nicole: *Scheidung in der reformierten Stadt. Das erste Ehegerichtsprotokoll aus St. Gallen*, online abrufbar unter <https://stadtarchiv.ch/reformation-findet-stadt/> (letzter Abruf: 21. November 2017).

Trotz all dieser Einschränkungen, die eine Krankheit des Ehepartners innerhalb einer Ehe mitbrachte, galt sie in St. Gallen nicht als legitimer Scheidungsgrund. Anders als in Zürich, wo eine Scheidung wegen Lepra bei gegenseitigem Einverständnis und nach einer «Siechenschau», das heisst nach einer ärztlichen Untersuchung, erreicht werden konnte,¹⁵ wurde in St. Gallen eine Scheidung nur bei Ehebruch erlaubt.¹⁶ Othmar Wiser konnte mit seiner auf Krankheit abgestützten Begründung also keine Scheidung von seiner Frau erwirken. Zusätzlich wurde sogar die Trennung auf Zeit aufgehoben. Der Grund war der folgende: Nachdem Fida in St. Gallen bei einer Siechenschau als aussätzige erkannt worden war, unterzog sie sich zwei Siechenschauen in Zürich und Konstanz.¹⁷ Bei beiden wurde sie als gesund eingestuft.¹⁸ Eine Trennung des Paars erschien den Eherichtern deshalb nicht mehr nötig. Am 2. März 1529 entschied der Stadtrat, dass Othmar Wiser seine Frau wieder zu sich nehmen und mit ihr zusammenleben sollte.¹⁹ Die eheliche Harmonie blieb aber aus. Bereits einen Monat später, am 1. April, kam Othmar Wiser wegen Ehebruchs ins Gefängnis.²⁰ Ehebruch als «grosser Frevel»²¹ bedrohte das Zusammenleben der christlichen Gemeinschaft, die sich nach damaliger christlicher Lehre bei Nichtbestrafung selbst versündigte, und wurde obrigkeitlich verfolgt.²² Neun Monate später, am 12. Januar 1530, klagte Fida Albensberger vor dem Ehegericht und verlangte wegen Othmars Ehebruch die Scheidung von ihrem Mann. An der Verhandlung liess sie zu einem grossen Teil dieselben Zeugen aussa-

gen, die bereits im Vorfeld der Verhaftung Othmars im April 1529 vor dem dafür zuständigen Siebnergericht verhört worden waren.²³ Zeugenaussagen wurden vor dem Gericht als Beweismittel benötigt und von den Parteien selbst organisiert. Othmar dagegen sagte aus, dass Fida nach seiner Rückkehr aus dem Gefängnis ihre Sachen gepackt und aus dem Haus ausgezogen sei, allerdings sei sie wieder zurückgekehrt und «gnuegig gsin».²⁴ Diese Rückkehr zu Othmar sollte sich als kapitaler Fehler Fidas herausstellen, da sie die Scheidung trotz Ehebruch nicht erhielt. Mit ihrer Rückkehr hatte sie nach Meinung des Gerichts Othmar den Ehebruch verziehen – und ein verzehner Ehebruch berechtigte nicht mehr zu einer Scheidung.²⁵ Während Othmar sein Verhalten nicht änderte, lernte dafür Fida dazu. Bereits 20 Tage später verlangte sie vor dem Ehegericht wiederum die Scheidung von Othmar, auch dieses Mal wegen Ehebruchs. Nun konnte sie durch eindeutige Zeugenaussagen beweisen, dass ihr Mann seit dem letzten Verhör erneut untreu gewesen war. Die Eherichter versuchten zwar, Fida von einer Scheidung abzubringen, konnten sie aber nicht davon überzeugen – sie bestand auf ihrem Recht und erreichte die Scheidung von Othmar.²⁶ Nun konnten sich Fida und Othmar jeweils neu verheiraten; auch den Ehebrüchigen wurde zu jener Zeit eine Wiederverheiratung zugestanden.²⁷ Allerdings durfte Othmar nicht diejenige heiraten, mit der er seine Frau betrogen hatte.²⁸ Als Strafe für den erneuten Ehebruch musste Othmar zudem für fünf Tage ins Gefängnis bei Wasser und Brot.²⁹

15 Hauser (wie Anm. 7), S. 161.

16 Auf der Grundlage der Bibel ist eine Ehe nur bei Ehebruch auflösbar. Andere Gründe zur Ehescheidung finden sich im Neuen Testament nicht (Mt 5,32 und Mt 19,9). Dieses restriktive Scheidungsrecht in St. Gallen passt zum Befund, dass das Ehegericht in St. Gallen eine geistliche Einrichtung mit in der Mehrzahl geistlichen Richtern war. Anders als in Zürich und anderen Orten der reformierten Eidgenossenschaft galt in St. Gallen bis zur ersten Ehegerichtsordnung von 1547 alleine die Bibel als Grundlage der ehegerichtlichen Rechtsprechung. Deshalb fand in St. Gallen ein eher restriktives Scheidungsrecht Anwendung. Vgl. Stadelmann (wie Anm. 6), S. 32.

17 Beide Siechenschauen fanden nach derjenigen in St. Gallen statt – dies belegt ein Eintrag in den Ratsprotokollen vom 19. Januar 1529, in dem erwähnt wird, dass Fida nach der Untersuchung in St. Gallen an einer weiteren in Zürich war. Die dritte Untersuchung in Konstanz musste im Zeitraum zwischen diesem Ratsprotokolleintrag und der Klage Othmars vor dem Ehegericht am 12. Februar 1529 stattgefunden haben (vgl. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen [wie Anm. 5], S. 41.).

18 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Bd. 803, Protokoll des Ehegerichts, fol. 13r–14r. Vgl. Auch Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 41.

19 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 53.

20 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 65.

21 Zu den «grossen Freveln» zählten in der Reformationszeit in St. Gallen u. a. Diebstahl, Ketzerei, Unkeuschheit (Ehebruch) und Gotteslästerung. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Tr. Q, Nr. 1b, 21, 1531.

22 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Bd. 541a, Stadtsatzungsbuch bzw. Ratsbeschlüsse der Stadt St. Gallen, 1508 ff.

23 Dies geht aus dem Ehegerichtsprotokoll hervor, in welchem verschiedene Zeugen zu Protokoll gaben, dass sie bei ihrer Aussage, die sie vor dem Siebnergericht gemacht hätten, bleiben würden. Die Siebnergerichtsprotokolle aus diesem Zeitraum sind leider nicht mehr überliefert. Das Siebnergericht diente als vorermittelnde Instanz für strafrechtliche Beschlüsse des Rates.

24 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv (wie Anm. 18), fol. 71r–71v.

25 Vgl. Stadelmann (wie Anm. 6), S. 106–110.

26 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv (wie Anm. 18), fol. 81r–82r. Die Eherichter versuchten die Paare immer zu einer Versöhnung zu bewegen, bevor sie die Scheidung aussprachen. Vgl. ebd. fol. 8v. und Stadelmann (wie Anm. 6), S. 114 ff.

27 Diese Praxis unterscheidet sich von derjenigen in Basel, wo dem schuldigen Teil eine Wiederverheiratung gänzlich untersagt blieb (Burghartz, [wie Anm. 3], S. 85). Offenbar gewichtete St. Gallen das Vergehen der ausserehelichen Sexualität durch die unverheirateten Ehebrecher höher als eine zweite Heirat der Ehebrecher.

28 Am 5. April 1530 wird klar, dass Othmar Wiser mit Barbel Stüdlin, einer verheirateten Frau, ein Verhältnis hatte. Sie legte ein Geständnis vor dem Rat ab und bekannte, dass sie bereits ein uneheliches Kind mit Othmar hatte und nun wieder von ihm schwanger sei. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 133 f.

29 Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 123.



Anonym, Schweiz, 1. Hälfte 16. Jahrhundert, Umkreis Niklaus Manuel gen. Deutsch (um 1484–1530). Bürgersfrau mit Haube. Der Ausspruch «unter der Haube sein» bezieht sich auf die Kopfbedeckung, die eine Frau ab ihrer Verheiratung zu tragen hatte. Ledige Mädchen dagegen ihr Haar unbedeckt zeigen. Feder in Braunschwarz, laviert, Blattmasse 21.4 x 14.7 cm. Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Inv. U.IX.47.

Auf das Scheidungsurteil folgten Verhandlungen über die Gütertrennung, die vor dem städtischen Rat und nicht mehr vor dem Ehegericht stattfanden. Über Othmars und Fidas Situation wurde in drei Verhandlungen zwischen dem 22. Februar und dem 15. März 1530 beraten und entschieden. Nachdem Fida mit ihrem Rechtsbeistand (Vormund, Vogt) den Urteils- bzw. Scheidungsbrief des Ehe-

gerichts dem Rat vorgelegt hatte, begehrte sie ihr gesamtes, in die Ehe eingebrachtes Vermögen sowie ihren Besitz zurück. Zudem forderte sie Schadenersatz von Othmar. Dieser argumentierte dagegen, dass er Fidas in die Ehe eingebrachtes Vermögen zu Recht und zu ihren Gunsten verbraucht habe. Erstens hatten die beiden in ihrem Haus offenbar eine alte Frau als Pfründnerin beherbergt. Die Kosten für deren Unterhalt wollte Othmar nun vom Vermögen Fidas abziehen, da Fida die Pfrundsumme – das Geld, welches die Frau für ihr Wohnrecht bezahlt hatte – für sich behalten hätte. Zweitens hatte er noch eine offene Rechnung vom Siechenhaus Linsebühl zu begleichen, da die erkrankte Fida während der Dauer ihrer Ehe für ein Jahr dort untergebracht gewesen war. Fida wies diese Forderungen Othmars zurück. Der Rat entschied schliesslich, dass Fida ihr liegendes Gut (d. h. ihre Immobilien – in einer späteren Verhandlung wird deutlich, dass sie die Besitzerin des Hauses war, in dem sie gemeinsam gewohnt hatten) behalten durfte. Das Vermögen sollte unter den beiden hälftig aufgeteilt werden.³⁰ Fida appellierte nach diesem Urteil an den Grossen Rat der Stadt St. Gallen und erhielt Recht, womit ihr das gesamte Vermögen sowie ihr Haus zugesprochen wurden.³¹ Zudem entschied der Rat in einer weiteren Verhandlung über die Schadenersatzleistungen, die Othmar aufgrund seines Ehebruches noch bezahlen sollte.³² Othmar musste seiner Ex-Frau zusätzlich weitere drei Pfund inklusive Zinsen sowie neun Gulden an das Siechenhaus Linsebühl entrichten.

Das für diese Zeit selten ausführlich überlieferte Beispiel einer Gütertrennung zeigt, dass die Frage der Schuld Hauptkriterium bei der Festlegung des Urteils war. Die Obrigkeit entschied nach Scheidungen zugunsten des unschuldigen Teils und auferlegte dem Schuldigen Wiedergutmachungszahlungen. Der unschuldige Partner wurde nach Möglichkeit wieder in die finanzielle Situation von vor der Heirat zurückversetzt – möglicherweise um dessen Chancen auf dem Heiratsmarkt intakt zu halten. Für Othmar, den schuldig gesprochenen Partner, war die finanzielle Situation nach der Gütertrennung existenzgefährdend. Dies ist aus dem weiteren Verlauf der Geschichte zu schliessen, denn Othmar versuchte mehrmals, seine Ex-Frau zu ermorden. Das erste Mal wurde er von seinem Bruder Erasmus dazu angestiftet. Der Bruder offerierte ihm, seine Frau für ihn zu erschlagen, damit er von ihr «abkeme». Othmar nahm diesen Vorschlag dankbar an. Erasmus wollte Fida mit einer Axt erschlagen, traf aber nicht richtig und konnte Fida keine tödliche Verletzung zufügen.³³

Bei weiteren Mordversuchen wollte Othmar Fida vergiften. Dazu hatte er vor Weihnachten 1529 von einem Landpfarrer Wurzeln und Gift gekauft. Dieses gab er einmal einem Mann mit, der es Fida zu essen geben sollte. Dann

³⁰ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 124 f.

³¹ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 129.

³² Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 5), S. 131

³³ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 12), S. 56 f. Dass der Bruder Erasmus hiess, erfährt man aus den Akten zur Disputation mit Dominicus Zili. Erasmus sollte ebenfalls mit dem Tod bestraft werden, konnte jedoch fliehen; Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 21). Dass der Mordversuch mit einer Axt geschah, jedoch fehlschlug, ist bei Rütiner (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 319 nachzulesen.

beauftragte er, nach den Verhandlungen rund um die Gütertrennung, am 8. April 1530 eine Eierverkäuferin mit dem Giftanschlag. Die zum Verkauf stehenden Eier wurden aufgebrochen, Othmars Pulver hinzugefügt und anschliessend die Eier an Fida verkauft. Othmar beruhigte die Frau mit der Geschichte, dass das Gift lediglich bei bereits an Lepra erkrankten Menschen zum Ausbruch dieser Krankheit führen würde. Das Ziel, so gestand Othmar nach Scheitern und Bekanntwerden seines Plans vor dem Malefizgericht, war wiederum der Tod seiner Frau gewesen. Aufgrund dieser Geständnisse wurde Othmar Wiser am 20. April 1530 zum Tod verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet.³⁴

Fida hingegen scheint in ein gesellschaftlich anerkanntes Leben zurückgefunden zu haben. Laut Steuerbuch der Stadt St. Gallen wohnte sie im Hopsgermoos, im Gebiet der heutigen Engelgasse in St. Gallen. Sie versteuerte im September 1530 gemeinsam mit Hans Laderer ein Vermögen von 460 Pfund. Sie war finanziell also nicht schlecht gestellt und wurde als geschiedene Frau offenbar gesellschaftlich nicht geächtet.³⁵

Fazit

Der Fall von Othmar Wiser und Fida Albensberger zeigt nicht nur die verschiedenen Etappen eines frühen Scheidungsprozesses sowie den rechtlichen Umgang mit einer Scheidung während der Reformation, sondern vermag auch ein wenig Licht auf die grösstenteils im Dunkeln liegende Frage nach dem Umgang der Gesellschaft mit Geschiedenen im 16. Jahrhundert zu werfen: Während Fida als schuldlose Beteiligte mindestens teilweise wieder in die Gesellschaft zurückfand, verlor der schuldig gesprochene Othmar seine gesamte Existenzgrundlage und schliesslich auch sein Leben. Er wurde bereits nach seinem ersten Ehebruch öffentlich als Ehebrecher geächtet³⁶ und verlor dadurch höchstwahrscheinlich auch seine Ämter als Weibel und Ratsknecht.³⁷ Auch kirchlich wurde er aufgrund seines Lebenswandels mit dem Bann bestraft und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Auf einer ganz anderen Ebene beschäftigte der Fall Othmar Wiser ein Jahr später auch die reformierte Obrigkeit und Elite der Stadt. Die Geschichte wird während einer Disputation zwischen den Prädikanten und Dominicus Zili als Argument verwendet. Zili, der während der Verhandlungen zwischen Fida und Othmar als geistlicher Eherichter mitentschieden hatte, wollte bei Verbrechen als Seelsorger von der Anzeigepflicht gegenüber der Obrigkeit befreit sein. Er weigerte sich, als Pfarrer jemanden anzeigen oder belasten zu müssen und so zum Richter über Gut und Leben von Personen zu werden. Genauso wenig gestand er der Obrigkeit das Recht zu, Leute aufgrund eines Kirchenbanns weltlich zu bestrafen. Der Fall Othmar Wisers wurde nun dem Prediger Zili als Spiegel vorgehalten. Denn Dominicus Zili selbst habe fleissig über den liederlichen Lebenswandel von Othmar Wiser gewacht und diesen mehr als einmal von der Kanzel herab gerügt und die Obrigkeit aufgefordert, ihn zu bestrafen, hielt nun die städtische Obrigkeit ihrem Pfarrer vor. Auch als Othmars Bruder Erasmus den Mordversuch an Fida begangen hatte, hätte er nicht nachgelassen, die Obrigkeit zu bitten, Othmar und seinen Bruder mit dem Tod zu bestrafen. Da er vor einem Jahr selbst so gehandelt habe, könne er nun nicht von der Anzeigepflicht als Seelsorger gegenüber der Obrigkeit zurücktreten, belehrte die weltliche Obrigkeit Dominicus Zili.³⁸ Die Geschichte von Othmar Wiser und Fida Albensberger zog also auch nach ihrem dramatischen Ende weitere Kreise im reformierten St. Gallen und blieb den St. Gallerinnen und St. Gallern als Extrembeispiel, wohin Scheidung und Ehebruch führen konnten, wohl noch lange in Erinnerung.

³⁴ Vgl. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 12), S. 56 f., und Rütiner (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 319 und Nr. 270, Bd. 2, Nr. 52.

³⁵ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Altes Archiv, Bd. 278, Steuerbuch 1530, S. 3. Die Steuern wurden seit 1521 zwischen dem 14. und 21. September eingezogen (Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt St. Gallen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1974, S. 3).

³⁶ «...sait er [der Bürgermeister laut dem Zeugen Andreas Häberli], Othmar du bist ain eebrecher. ... Sait bürgermeister, nu schwaig, denn du bist ain öffentlicher eebrecher». Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde (wie Anm. 18), fol. 72r, 12. Januar 1530.

³⁷ Rütiner (wie Anm. 1), Bd. 1, Nr. 47 und Bd. 2, Nr. 387e.

³⁸ Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen (wie Anm. 21).